

Jahresrechnung

2020

Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2020 für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALE
Arbeitslosenentschädigung

ALK
Arbeitslosenkasse

ALV
Arbeitslosenversicherung

AMM
Arbeitsmarktliche Massnahmen

AP
Abrechnungsperiode

AS
Ausgleichsstelle

ASAL
Auszahlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVAM
Arbeitsvermittlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVFV
Verordnung über die Finanzierung der
Arbeitslosenversicherung

AVIG
Arbeitslosenversicherungsgesetz

AVIV
Arbeitslosenversicherungsverordnung

BFS
Bundesamt für Statistik

BGN
Bulgarische Lew

BU
Berufsunfallversicherung

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CHF
Schweizer Franken

CZK
Tschechische Krone

EDV
Elektronische Datenverarbeitung

EFTA
Europäische Freihandelsassoziation
(*European Free Trade Association*)

EO
Erwerbsersatzordnung

ESTV
Eidgenössische Steuerverwaltung

EU
Europäische Union

EUR
Euro

HRK
Kroatische Kuna

HUF
Ungarischer Forint

IV
Invalidenversicherung

KA
Kurzarbeit

KAE
Kurzarbeitsentschädigung

KAST
Kantonale Amtsstelle

LAM
Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen

LE
Leistungsexport

NBU
Nichtberufsunfallversicherung

PLN
Polnischer Zloty

RAV
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

RON
Rumänischer Leu

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

SEK
Schwedische Krone

SR
Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG
Subventionsgesetz

SUVA
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Vo883
Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft)
Nr. 883 / 2004 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordi-
nierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ZAS
Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

Inhalt

4	Jahresrechnung
4	Erfolgsrechnung
5	Bilanz
6	Geldflussrechnung
8	Anhang zur Jahresrechnung
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
19	Erläuterungen zur Bilanz
23	Übrige Erläuterungen
25	Beilage 1 zum Anhang
27	Beilage 2 zum Anhang
28	Beilage 3 zum Anhang
29	Beilage 4 zum Anhang
31	Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

				2020	2019
in Millionen CHF					
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		145 720	106 932		
Arbeitslosenquote		3.1%	2.3%		
01.01.2020–31.12.2020	Anhang	2020*	2019*	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 472.1	7 394.9	77.2	1.0
Schadenersatz		3.7	3.4	0.3	8.8
./. Abschreibungen von Beiträgen		-14.9	-16.7	-1.8	-10.8
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		7 460.9	7 381.6	79.3	1.1
Bund	5	585.8	510.4	75.4	14.8
Beitrag Bund Covid-19	6	9 185.7	0.0	9 185.7	0.0
Beiträge Bund		9 771.5	510.4	9 261.1	1 814.5
Kantone	7	172.1	170.1	2.0	1.2
Beiträge öffentliche Hand		9 943.6	680.5	9 263.1	1 361.2
ERTRAG		17 404.5	8 062.1	9 342.4	115.9
Arbeitslosenentschädigung	8	5 892.9	4 458.0	1 434.9	32.2
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		20.5	20.4	0.1	0.5
Familienzulagen		79.7	59.7	20.0	33.5
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	9	854.9	636.7	218.2	34.3
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG		-462.3	-343.8	118.5	34.5
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		-2.2	-2.8	-0.6	-21.4
Arbeitslosenentschädigungen		6 383.6	4 828.2	1 555.4	32.2
Kurzarbeitsentschädigungen	10	9 196.1	27.5	9 168.6	33 340.4
Schlechtwetterentschädigungen		12.2	24.2	-12.0	-49.6
Insolvenzenschädigungen		37.4	41.6	-4.2	-10.1
./. Ertrag Insolvenzenschädigungen		-8.4	-10.5	-2.1	-20.0
Insolvenzenschädigungen		29.1	31.2	-2.1	-6.7
Arbeitsmarktliche Massnahmen	11	601.1	611.5	-10.4	-1.7
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	12	-10.3	-14.2	-3.9	-27.5
Arbeitsmarktliche Massnahmen		590.8	597.3	-6.5	-1.1
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		16 211.8	5 508.3	10 703.5	194.3
Abgeltungen Bilaterale	13	207.6	250.5	-42.9	-17.1
BETRIEBSERGEBNIS I		985.1	2 303.2	-1 318.1	-57.2
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	14	228.6	189.2	39.4	20.8
Verwaltungskosten der Kantone	15	539.9	482.5	57.4	11.9
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	16	21.5	21.3	0.2	0.9
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		81.3	82.4	-1.1	-1.3
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		-17.7	-18.6	-0.9	-4.8
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	17	63.5	63.8	-0.3	-0.5
Verwaltungskosten		853.5	756.8	96.7	12.8
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen		-0.2	0.0	0.2	0.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	18	-0.4	-0.3	0.1	33.3
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	19	7.2	5.5	1.7	30.9
Bewertungserfolg		2.7	9.0	-6.3	-70.0
Finanzerfolg		9.3	14.3	-5.0	-35.0
BETRIEBSERGEBNIS II		140.9	1 560.7	-1 419.8	-91.0
Übrige Erfolge		-0.7	-1.2	-0.5	-41.7
Periodenfremde Erfolge	20	4.5	4.5	0.0	0.0
Ausserordentlicher Erfolg		3.9	3.3	-0.6	-18.2
ERFOLG		144.8	1 564.0	-1 419.2	-90.7

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

		2020	2019		
		in Millionen CHF			
per 31.12.2020	Anhang	2020*	2019*	Differenz	%
AKTIVEN					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		198.4	64.5	133.9	207.6
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		2467.9	596.2	1871.7	313.9
Flüssige Mittel	21	2666.3	660.7	2005.6	303.6
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	22	86.0	74.5	11.5	15.4
Forderungen AVIG Art. 29		51.3	47.5	3.8	8.0
Forderungen Insolvenz		97.4	93.4	4.0	4.3
Forderungen Berufspraktika		1.0	0.8	0.2	25.0
Forderungen an Kantone		172.1	170.1	2.0	1.2
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle		0.1	0.0	0.1	0.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	23	873.2	984.4	-111.2	-11.3
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	24	100.0	109.0	-9.0	-8.3
Forderungen Bilaterale	25	9.7	9.7	0.0	0.0
Forderungen und Guthaben		1390.8	1489.4	-98.6	-6.6
Aktive Rechnungsabgrenzung	26	127.7	144.9	-17.2	-11.9
UMLAUFVERMÖGEN		4184.7	2295.1	1889.6	82.3
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		1.5	1.0	0.5	50.0
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		8.7	7.2	1.5	20.8
Sachanlagen		10.2	8.2	2.0	24.4
ANLAGEVERMÖGEN	27	10.2	8.2	2.0	24.4
TOTAL AKTIVEN		4194.9	2303.3	1891.6	82.1
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		31.2	21.9	9.3	42.5
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		57.3	15.9	41.4	260.4
Verbindlichkeiten Bilaterale	28	299.7	272.2	27.5	10.1
Kurzfristige Verbindlichkeiten		388.1	310.0	78.1	25.2
Rückstellungen AVIG Art. 29	29	51.5	47.8	3.7	7.7
Rückstellungen Insolvenz	30	97.4	93.4	4.0	4.3
Rückstellungen Berufspraktika		1.1	0.8	0.3	37.5
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		12.4	9.4	3.0	31.9
Rückstellungen Ausgleichsstelle	31	142.1	81.6	60.5	74.1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		304.5	233.0	71.5	30.7
Passive Rechnungsabgrenzung	32	1602.6	5.3	1597.3	30137.7
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		2295.2	548.3	1746.9	318.6
Tresoreriedarlehen verzinslich	33	0.0	0.0	0.0	0.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		0.0	0.0	0.0	0.0
TOTAL FREMDKAPITAL		2295.2	548.3	1746.9	318.6
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		1754.9	190.9	1564.0	819.3
Bilanzergebnis		144.8	1564.0	-1419.2	-90.7
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	34	1899.7	1754.9	144.8	8.3
TOTAL PASSIVEN		4194.9	2303.3	1891.6	82.1

* ohne summenerhaltendes Runden

Geldflussrechnung

2020*

2019*

in Millionen CHF

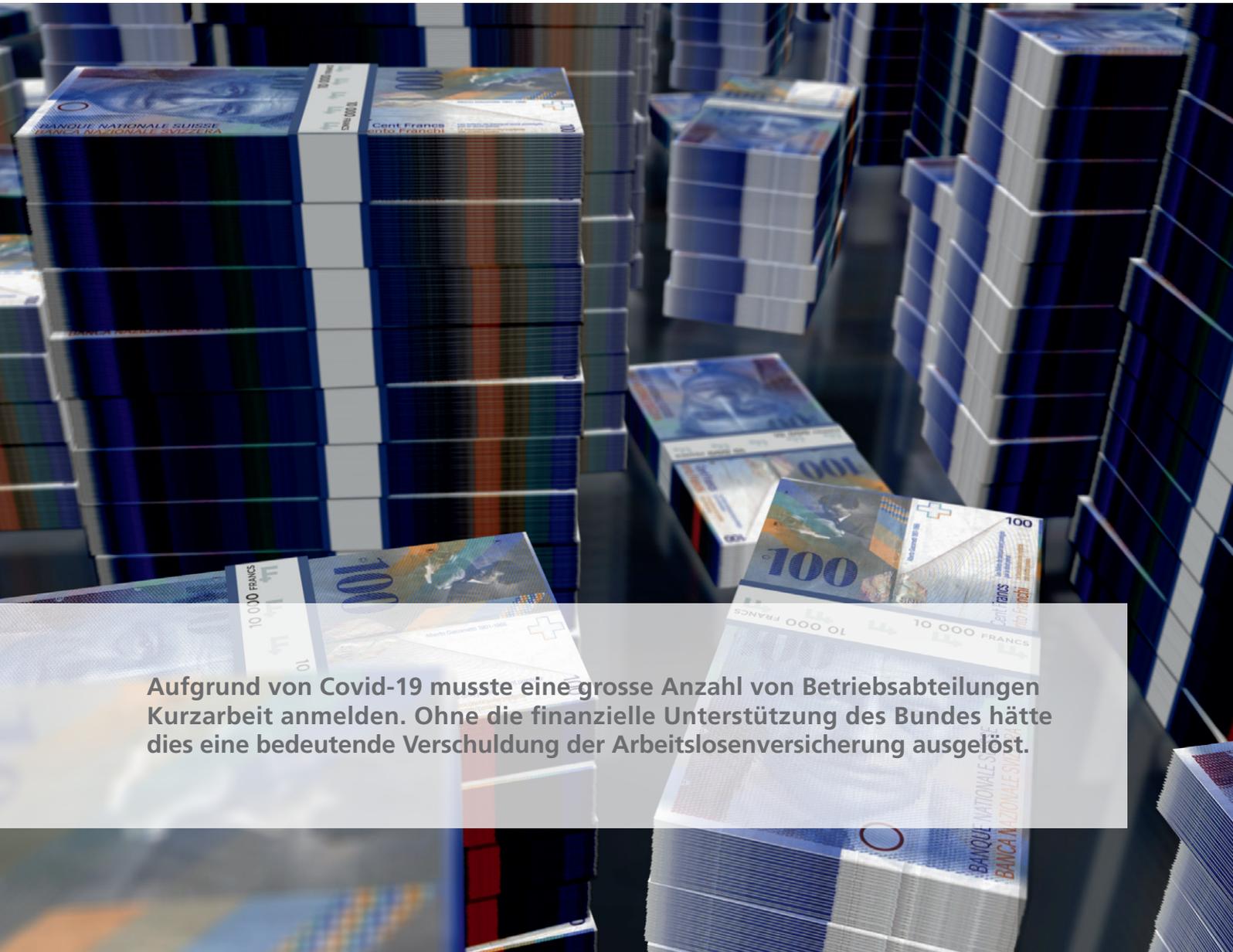
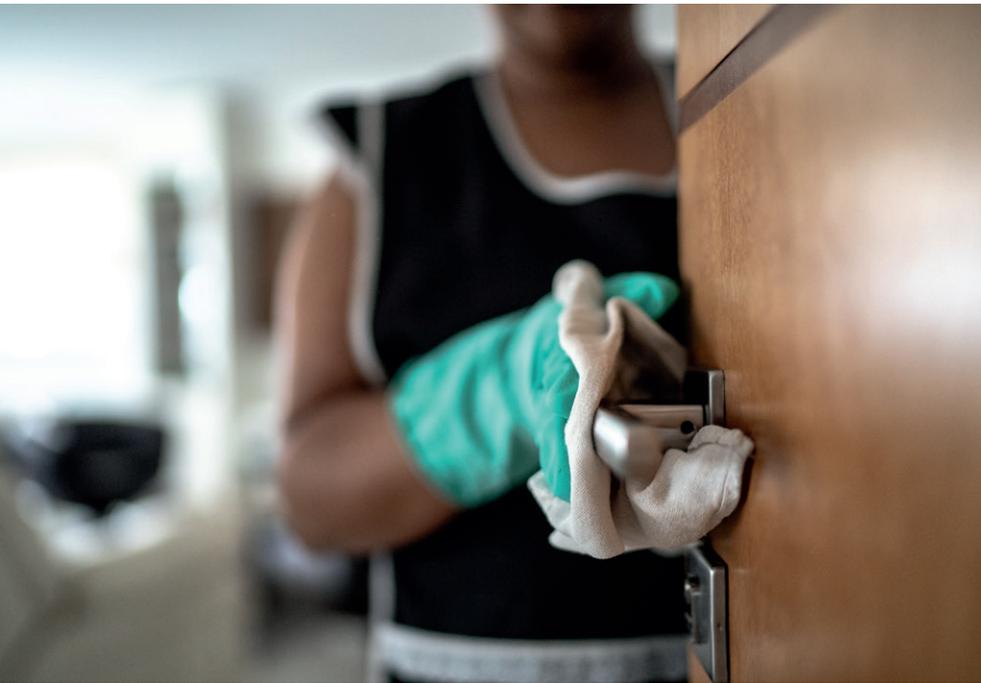
01.01.2020–31.12.2020

Einnahmen (Mittelherkunft)	17 469.4	8 135.6
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 460.9	7 381.6
Bund	9 771.5	510.4
Kantone	172.1	170.1
Diverse Einnahmen	64.9	73.5
Ausgaben (Mittelverwendung)	-17 323.0	-6 568.9
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale	-16 442.3	-5 792.5
Verwaltungskosten	-869.8	-772.9
Diverse Ausgaben	-10.9	-3.5
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten	1 862.8	-5.7
Zunahme Forderungen	0.0	-66.5
Abnahme Forderungen	115.9	0.0
Zunahme Verbindlichkeiten	1 746.9	60.8
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2 009.2	1 561.0
Desinvestierung	2.0	0.5
Investierung	-5.4	-4.4
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-3.4	-3.9
Finanzierung	0.0	0.0
Definanzierung	0.0	-1 100.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0.0	-1 100.0
TOTAL GELDFLUSS	2 005.6	456.7

* ohne summenerhaltendes Runden

Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	660.7	204.0
Flüssige Mittel Ende Jahr	2 666.3	660.7
Veränderung Flüssige Mittel	2 005.6	456.7



Aufgrund von Covid-19 musste eine grosse Anzahl von Betriebsabteilungen Kurzarbeit anmelden. Ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes hätte dies eine bedeutende Verschuldung der Arbeitslosenversicherung ausgelöst.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzenschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert. Im Zusammenhang mit Covid-19 werden die Ausgaben für die KAE der Abrechnungsperioden des Jahres 2020 durch den Bund übernommen.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und den kantonalen Amtsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten hunderttausend CHF gerundet.

Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Amtsstellen (KAST), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2020 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und sieben privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	0.553038	0.555754
CZK	0.041183	0.042771
EUR	1.081550	1.087000
HRK	0.143289	0.146081
HUF	0.002982	0.003286
PLN	0.237236	0.255689
RON	0.222200	0.227111
SEK	0.107632	0.103447

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 2000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabellen).

Die Abschreibungen der Sachanlagen der Ausgleichs- und Durchführungsstellen erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.

Investitionen bis CHF 4999 Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilien und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

Investitionen ab CHF 5000

Büromobilien und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2020 2019

in Millionen CHF

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Lohnbeiträge 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn	7 143.3	7 062.1
Solidaritätsbeiträge 1 % vom AHV-pflichtigen Lohn	328.8	332.8
Total Lohnbeiträge	7 472.1	7 394.9

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG beträgt 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

An der Bundesratssitzung vom 15. Mai 2019 sind eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen worden. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Impulsprogramm) und in der Schweiz lebende Ausländer besser in diesen zu integrieren. Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre, die trotz grosser Bemühungen keine Stelle mehr finden, sollen zudem eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten.

Ordentliche Bundesbeiträge	516.3	510.4
Impulsprogramm	69.5	0.0
Total Bund	585.8	510.4

6 Bundesbeitrag Covid-19

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 und die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Abfederung der arbeitsmarktlichen Folgen haben zu einem starken Anstieg der Kosten der Arbeitslosenversicherung, insbesondere im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), geführt. 2020 wurde durch die notrechtlichen Massnahmen des Bundesrats eine weitere Grundlage geschaffen: Mit Artikel 8 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung wurde der ALV eine Erhöhung des Bundesbeitrags im Umfang von CHF 6 Mrd. zugesprochen. Damit konnte die kurzfristige Liquidität der ALV abgesichert werden. Das Parlament hat diese Grundlage am 6. Mai 2020 mit Verabschiedung des Nachtragskredits I zum Voranschlag 2020¹ bestätigt.

1: BBl 2020 2845

Trotz diesem ausserordentlichen Bundesbeitrag bestand weiterhin das Risiko, dass der Fonds der ALV Ende 2020 die gesetzlich definierte Schuldenobergrenze (CHF 8,1 Mrd.) überschreiten könnte. Um dies zu vermeiden, wurde Artikel 90a AVIG im Rahmen einer dringlichen Gesetzesänderung mit zwei Absätzen ergänzt. Der neue Absatz 3 definiert, dass der Bund ausserordentlich sämtliche Ausgaben für KAE der Abrechnungsperioden des Jahres 2020 übernimmt. Über die Behandlung des Nachtrags IIa zum Voranschlag 2020 wurde dem ALV-Fonds dazu eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung von bis zu CHF 14,2 Mrd. zugesagt.

Mit der Anpassung im AVIG wurde auch eine mögliche Zusatzfinanzierung des Bundes für das Jahr 2021 geregelt.

Die dringliche Gesetzesänderung wurde während der Herbstsession 2020 verabschiedet. Sie trat anschliessend an die Session in Kraft.

Die Beiträge des Bundes wurden schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf der bis Ende 2020 ausbezahlten KAE an die ALV überwiesen.

Gemäss Hochrechnung werden für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020 gesamthaft CHF 10,775 Mrd. für Kurzarbeit ausgegeben. Davon wurden per 31.12.2020 bereits CHF 9185,7 Mio. ausbezahlt. Die definitive Abrechnung mit dem Bund erfolgt im Folgejahr.

7 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7 bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148200. Die Erhöhung von CHF 126000 auf CHF 148200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

Aufwand

8 Arbeitslosenentschädigung

Die schwierige wirtschaftliche Lage in der Corona-Krise reduzierte die Chancen, rasch eine Stelle zu finden. Mit zusätzlichen Taggeldern und verlängerten Rahmenfristen für den Leistungsbezug sollte darum verhindert werden, dass versicherte Personen während dieser Zeit die ihnen zustehenden Taggelder abbauen, obwohl die Stellensuche sehr stark erschwert war.

Jede versicherte Person, die am 01.03.2020 ihren Taggeldanspruch noch nicht ausgeschöpft hatte, erhielt für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 maximal 120 zusätzliche Taggelder. Die normalen Taggelder wurden während dieser Zeit erst beansprucht, wenn die 120 zusätzlichen Taggelder aufgebraucht waren. Auch während dem Bezug der zusätzlichen Taggelder kamen sämtliche Bestimmungen des AVIG zum Tragen (z. B. betreffend Warte- und Einstelltage).

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	145 720	106 932
Arbeitslosenquote	3.1 %	2.3 %

2020 2019

in Millionen CHF

Diverse Kennzahlen zur Arbeitslosenentschädigung (ALE):

Anzahl Bezugstage * pro Jahr	35 329 531	26 365 304
Anzahl Taggeldbezüger	339 709	298 563
Durchschnittliche Bezugsdauer je Bezüger (Anzahl Taggelder)	104.0	88.3
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag ** je Bezüger/Jahr (CHF)	16 342.3	13 905.1
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag ** je Bezugstag/Bezüger (CHF)	157.1	157.5

* Bezugstage inkl. Einstelltage

** Taggeldbetrag + Zulagen – Sozialversicherungsprämien zu Lasten des Bezügers
Quelle: Publikation «Arbeitslosigkeit in der Schweiz 2020», BFS

9 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgeberbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle von Teilnehmern an diversen arbeitsmarktlichen Massnahmen wird durch den ALV-Fonds finanziert.

NBU-Beiträge

Der Prämienatz gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab. Zusammen mit dem Arbeitgeberanteil überweist der ALV-Fonds diesen direkt an den BVG-Versicherer.

Prämienätze

Versicherung	AG *	AN **	AG	AN
AHV/IV/EO	5.275 %	5.275 %	5.125 %	5.125 %
SUVA BU	1.0101 %		0.9169 %	
SUVA NBU	1.26 %	2.51 %	1.26 %	2.51 %
BVG	0.125 %	0.125 %	0.125 %	0.125 %

Bezahlte Prämien

Versicherung	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	310.6	310.6	228.5	228.5
SUVA BU	3.9	0	4.4	0
SUVA NBU	74.3	148.0	56.2	112.0
BVG	3.8	3.6	3.8	3.3
Total	392.6	462.2	292.9	343.8

* Arbeitgeber
** Arbeitnehmer

Betrag **Total**

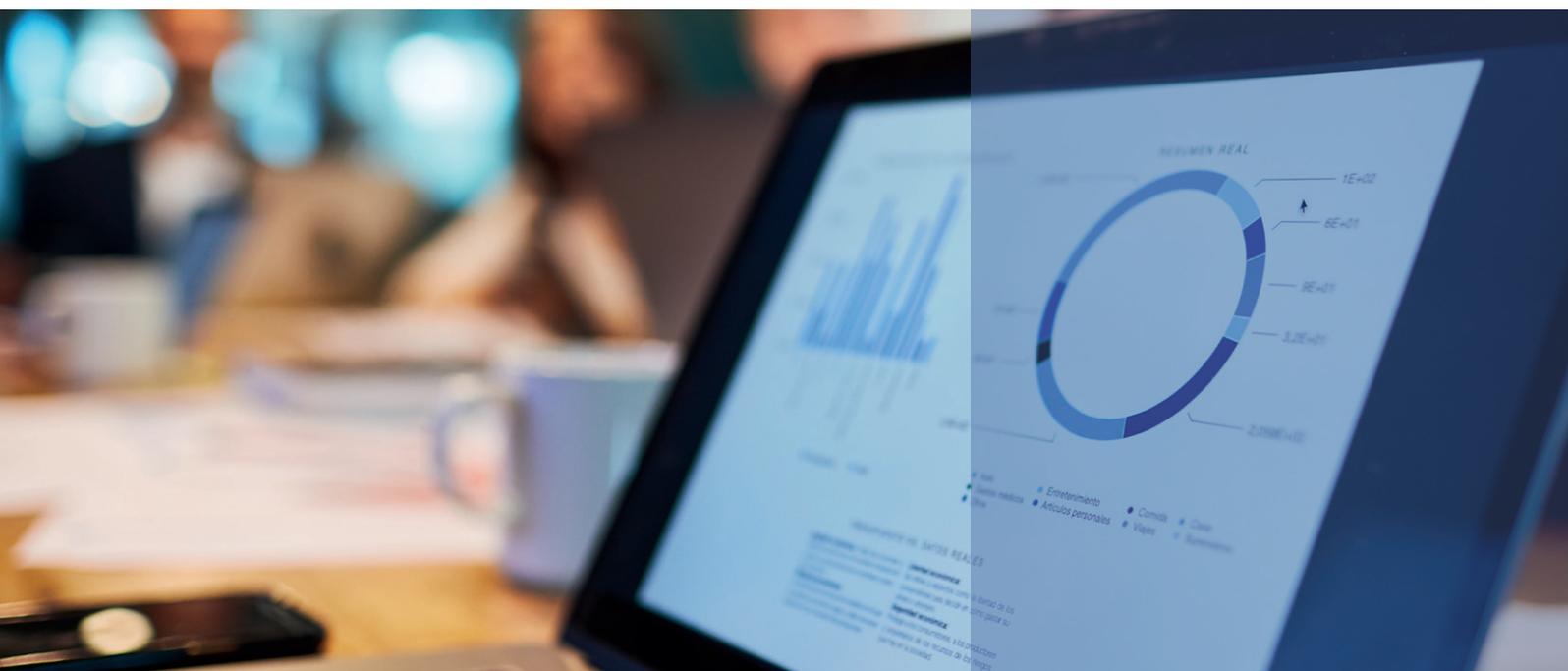
in Millionen CHF

10 Kurzarbeitsentschädigung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) wurde aufgrund der Covid-19-Krise in beispiellosem Ausmass finanziell belastet. Die arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 und deren Bekämpfung gingen in ihrer Intensität deutlich über bekannte konjunkturelle Schwankungen hinaus. Die Anordnungen des Bundesrats im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie führten direkt zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Auch die Leistungserweiterungen, die mit der Covid-19-Verordnung ALV vorgenommen wurden, hatten erhöhte Ausgaben zur Folge. Der KAE-Bezug im Jahr 2020 war deshalb historisch hoch. Der bisherige Höhepunkt in der Geschichte der Kurzarbeit (KA) war Mitte 2009 in der Finanz- und Wirtschaftskrise mit 92 000 Arbeitnehmenden in KA erreicht worden. Im Jahr 2020 hingegen wurden bis Ende Jahr weit über 1.3 Millionen Arbeitnehmende in insgesamt 175 000 Betriebsabteilungen durch die Kurzarbeitsentschädigung unterstützt. Die Ausgaben für die KAE der Abrechnungsperioden (AP) des Jahres 2020 werden durch den Bund übernommen. Folgende Tabelle weist alle per 31. Dezember 2020 ausbezahlten KAE Beträge des Berichtsjahres nach Abrechnungsperioden 2020, sowie der Vorjahre aus.

KAE 2020 (Beträge in Mio. CHF)

KAE AP 2009–2019	10.4	10.4
KAE AP 2020	9 002.9	
KAE offene Vorschüsse 2020	182.8	9 185.7
Total Betrag KAE in ER		9 196.1



2020 2019

in Millionen CHF

Die Beiträge des Bundes wurden schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf an die ALV überwiesen. Gemäss Hochrechnung werden für die AP des Jahres 2020 gesamthaft CHF 10,775 Mrd. für Kurzarbeit ausgegeben. Die Unternehmen haben drei Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode Zeit, den Entschädigungsanspruch bei den Arbeitslosenkassen geltend zu machen. Dadurch werden die weiteren AP des Jahres 2020 ab Januar 2021 ausbezahlt werden und ist die Abrechnung des Jahres 2020 mit dem Bund erst im Folgejahr möglich.

Per 31.12.2020 wurden für die Abrechnungsperioden 2020 bereits CHF 9185,7 Mio. für Kurzarbeit ausbezahlt (inkl. Vorschüsse).

Abrechnungsperiode (AP) 2020 (ohne Vorschüsse)	Betriebs- abteilungen	Arbeitnehmer abgerechnet	Betrag abgerechnet *
Januar	243	5 354	6.3
Februar	287	5 045	6.1
März	116 899	960 288	1 082.0
April	153 610	1 316 681	2 768.5
Mai	127 600	1 069 566	1 851.4
Juni	64 414	618 355	1 010.7
Juli	46 952	412 758	664.4
August	40 520	349 358	549.8
September	24 728	233 652	350.8
Oktober	26 402	219 388	334.8
November	39 531	210 602	360.1
Dezember	38 214	8 112	18.0
Total			9 002.9

* Zeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2020

11 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Diese Massnahmen dienen dazu, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten usw.

Kursauslagen	58.7	79.1
Einarbeitungszuschüsse	28.9	40.2
Ausbildungszuschüsse	21.1	22.5
Pendlerkostenbeiträge	0.2	0.4
Beiträge an Wochenaufenthalter	0.9	1.0
Total individuelle arbeitsmarktliche Massnahmen	109.8	143.2
Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen	491.3	468.3
Total arbeitsmarktliche Massnahmen	601.1	611.5

12 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

13 Abgeltungen Bilaterale

Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Konvention der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die zehn Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die zwei Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Seit 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2023 werden aktuell noch die kroatischen Forderungen retrozediert.

Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/2004 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat in den letzten zwei Jahren weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen sind es die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter des verbleibenden Staates	0.3	0.3
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	209.5	256.7
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-2.1	-6.4
Total Abgeltungen Bilaterale	207.6	250.5

14 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis einer Leistungsvereinbarung für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

Der Personalaufwand für die Bewältigung der KAE-Abrechnungen wird bei den ALK aufwandsgerecht über Leistungspunkte abgegolten. Dies führte zu einem Anstieg von CHF 39,4 Mio.

15 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen und der Kantonalen Amtsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende und die Stellensuchendenquote des Kantons dienen als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

Die Ausgleichsstelle hat aufgrund der Situation im Berichtsjahr beschlossen, Überschreitungen des Kostendachs (Plafonds) auf Basis von Artikel 7 der Vollzugskostenverordnung zu genehmigen, falls diese nachweislich aufgrund der Umsetzung der Stellenmeldepflicht und Covid-19 Massnahmen (Sonderregelung aufgrund der Pandemie) zusätzlich angefallen sind. Die abschliessende Genehmigung der Zusatzkosten gemäss Artikel 7 erfolgt jeweils mit der jährlichen Verfügung der Ausgleichsstelle über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwaltungskosten. Der Aufwand im Zusammenhang mit der zunehmenden Anzahl Stellensuchenden und dem Anstieg der zu prüfenden KAE-Gesuche wurde wie üblich über entsprechend steigende Verwaltungskostenentschädigungen abgewickelt. Dies führte zu einem Anstieg von CHF 57,4 Mio.

16 Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen werden die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS entschädigt.

17 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

Der Bund führt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Der Bund beteiligt sich zudem an den IT-Kosten der Ausgleichsstelle.

2020 2019

in Millionen CHF

18 Zinserfolg der Ausgleichsstelle

Die Zinserfolge wurden aus der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel, welche der Ausgleichsstelle zur Verfügung standen, erzielt. Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2020 keine flüssigen Mittel als Tagesgelder angelegt, da der durchschnittliche Zinssatz im negativen Bereich lag.

Der Zinssatz auf neuen Darlehen bei der Bundestresorerie verblieb wie im Vorjahr bei 0.05 %.

Durchschnittlicher Zinssatz für die Bundestresoreriedarlehen	0.05%	0.05%
--	--------------	-------

Die Covid-19-Pandemie bewirkte einen sprunghaft ansteigenden Liquiditätsbedarf für die Kurzarbeitsentschädigungen. Um die Liquidität sicherzustellen, mussten die Freibeträge bei den Banken zu 0 % Zinssatz vorübergehend überschritten werden, was teilweise zu Negativzinskosten führte.

19 Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingenommenen Lohnbeiträgen enthalten.

20 Periodenfremde Erfolge

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperiode	1.6	1.4
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge Art. 59d Abs. 2 AVIG und der definitiven Abrechnung	1.8	2.7
Diverse	1.1	0.5
Total periodenfremde Erfolge	4.5	4.5

Erläuterungen zur Bilanz

2020	2019
-------------	------

in Millionen CHF

Aktiven

21 Flüssige Mittel

Die Guthaben der Ausgleichsstelle und der ALK setzen sich aus Sichtguthaben (Post- und Bankkonten) und zu einem kleinen Teil aus Barbeständen zusammen. Wie in den Vorjahren wurden bei der Ausgleichsstelle keine Geldanlagen getätigt.

Per 31.12.2020 wurde noch nicht sämtliche Kurzarbeitsentschädigung der Abrechnungsperioden 2020 abgerechnet. Daher ist der Stand der flüssigen Mittel der Ausgleichsstelle per Ende Jahr mit CHF 2,7 Mrd. ausserordentlich hoch. Dies ist auf den Bundesbeitrag Covid-19 von CHF 9,185 Mrd. für die bereits ausbezahlte KAE und auf die schon in 2020 erfolgte Geldüberweisung für die noch in 2021 auszubehaltende KAE der AP 2020 zurückzuführen. Der Beitrag wurde in mehreren Etappen auf das Depotkonto des ALV-Fonds bei der EFV überwiesen:

25.03.20	6000
28.09.20	2000
02.11.20	1000
21.12.20	1775
Total	10775

Ende Jahr belief sich der noch nicht ausbezahlte und verwendete Restbetrag auf CHF 1,59 Mrd. auf dem Depotkonto der Ausgleichsstelle bei der EFV.²

22 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	82.8	71.3
Diverse Forderungen	3.2	3.2
Total Forderungen der ALK	86.0	74.5

23 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle

Bei den Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS handelt es sich um per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für die Monate November und Dezember.

²: Ziffer 6 Bund Beitrag Covid-19 und Ziffer 10 KAE

2020 2019

in Millionen CHF

24 Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, unabhängig davon, ob die AHV-Ausgleichskassen diese Beiträge bereits an die ZAS bezahlt haben oder nicht.

25 Forderungen Bilaterale

Forderungen aus den Vorschussleistungen an EU- und EFTA-Stellensuchende in der Schweiz	0.0	0.1
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	9.7	9.6
Total Forderungen Bilaterale	9.7	9.7

Je nach Arbeitsdauer werden die ersten drei bzw. fünf Monate der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen an Schweizer Grenzgänger den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellt.

26 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	111.0	126.1
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	5.7	3.4
Hochrechnung Kurskosten	10.3	14.2
Diverse	0.7	1.2
Total aktive Rechnungsabgrenzung	127.7	144.9

27 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

Passiven

28 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale (LE)	0.3	0.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	0.7	0.5
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	300.2	277.2
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	-1.5	-5.8
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	299.7	272.2

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 300.2 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

29 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

30 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstaufschlag für maximal vier Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

31 Rückstellungen Ausgleichstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

32 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Beitragsrückerstattung Kurzaufenthalter	0.3	0.3
Hochrechnung Kurzarbeitsentschädigung	1 589.3	0.0
Sonstiges	13.0	5.0
Total Passive Rechnungsabgrenzung	1 602.6	5.3

Die Abgrenzung der Kurzarbeitsentschädigung von CHF 1 589,3 Mio. basiert auf der Hochrechnung der Abrechnungsperioden des Jahres 2020.

33 Tresoreriedarlehen verzinslich

Der Fonds war per Ende Dezember 2019 vollständig entschuldet. Die Covid-19-Pandemie bewirkte jedoch einen sprunghaft ansteigenden Liquiditätsbedarf für die Kurzarbeitsentschädigungen. Dieser Bedarf wurde insbesondere vom Covid-19-Bundesbeitrag abgedeckt, sodass per Ende 2020 keine Tresoreriedarlehen aufgenommen werden mussten.

2020 2019

in Millionen CHF

Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) beträgt die Höhe eines Darlehens mindestens CHF 100 Millionen. Die Laufzeit wird zwischen dem SECO und der Eidgenössischen Finanzverwaltung einvernehmlich festgelegt. Verlängert werden die Tresoreriedarlehen jeweils zu einem Zinssatz von 0.05 %.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen und vorgängig die Lohnbeiträge von 2.2 % um maximal 0.3 % auf 2.5 % erhöhen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2020 nicht erreicht.

Nachweis Schuldenobergrenze:

Schuldenobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	8 117.4	8 025.1
Schuldenobergrenze gerundet	8 100.0	8 000.0
Schulden	0.0	0.0

34 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2020 nicht der Fall.

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2020 nicht erreicht.

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	1 754.9	190.9
Gewinn /Verlust	144.8	1 564.0
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	1 899.7	1 754.9

Übrige Erläuterungen

	2020	2019
--	------	------

35 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Vollzugsstellen zu Lasten ALV-Fonds

	Personalbestand	
Personalbestand Ausgleichstelle	136	132
Personalbestand ALK	1 730	1 456
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/KAST)	3 606	3 428
Total Personalbestand	5 472	5 016

	Personalkosten	in Millionen CHF
Löhne und Gehälter	518.2	482.6
Sozialleistungen	112.0	103.8
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	630.2	586.4

36 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine Verwendung von Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten

37 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr

38 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichstelle und Träger der Vollzugstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

39 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

40 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

2020	2019
26.4	23.0

Im Februar 2021 hat das Kantonsgericht Luzern im Falle eines Unternehmens gegen die Arbeitslosenkasse Luzern entschieden, dass für die Monate März bis Mai 2020 auch bei Angestellten im Monatslohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der Auszahlung von KAE zu berücksichtigen sei. Die Arbeitslosenkasse Luzern hat in Zusammenarbeit mit dem SECO Beschwerde beim Bundesgericht gegen das kantonale Urteil eingereicht. Das SECO ist zuversichtlich, dass das Bundesgericht die Rechtsauffassung des SECO bestätigen wird. Die Höhe des Betrages an KAE Leistungen, der im Falle einer Ablehnung der Beschwerde zur Auszahlung käme, kann nicht zuverlässig geschätzt werden. Die Kurzarbeitsentschädigungen der Arbeitslosenversicherung für die Abrechnungsperioden der Jahre 2020 und 2021 werden vom Bund übernommen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Ausgang dieses Rechtsstreits Auswirkungen auf das Ergebnis des ALV-Fonds haben wird.

41 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

42 Kantonale Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE)
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kt. Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kt. Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell A.Rh.
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie et du sport (DECS) du Canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie, de l'énergie et du territoire (DEET) du canton du valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) du Canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de la solidarité et de l'emploi (DES) du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de la Santé, des Affaires Sociales, du Personnel et des Communes

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse Syndicom
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse UNIA

Weitere

AS-ALV Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



Beilage 2 zum Anhang

43 Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2020 in CHF	EDV-Hardware	Software	Büromobilien/ Büromaschinen	Umbauten/ Immobilien	Anlagen in Bau	Total Arbeitslosen- kassen
Arbeitslosenkassen	180 618.00	28 365.00	89 590.00	707 842.00	0.00	1 006 415.00
Ausgleichsstelle	1 441 424.46	2 271 757.42	17 479.37	29 085.00	3 420 889.90	7 180 636.15
BUCHWERT 01.01.2020	1 622 042.46	2 300 122.42	107 069.37	736 927.00	3 420 889.90	8 187 051.15
Anschaffungswert 01.01.2020	4 046 498.23	3 961 989.73	3 019 718.26	7 864 276.55	3 420 889.90	22 313 372.67
– Wertberichtigung 01.01.2020	– 2 424 455.77	– 1 661 867.31	– 2 912 648.89	– 7 127 349.55	0.00	– 14 126 321.52
Buchwert 01.01.2020	1 622 042.46	2 300 122.42	107 069.37	736 927.00	3 420 889.90	8 187 051.15
Anschaffungswert 01.01.2020	4 046 498.23	3 961 989.73	3 019 718.26	7 864 276.55	3 420 889.90	22 313 372.67
+ Zugänge 2020	2 325 647.50	2 137 318.72	151 043.55	610 642.10	215 400.00	5 440 051.87
– Abgänge 2020	– 835 843.50	– 871 864.20	– 185 808.30	– 108 525.30	0.00	– 2 002 041.30
+/- Umgliederungen 2020	0.00	2 214 649.90	0.00	0.00	– 2 214 649.90	0.00
Anschaffungswert 31.12.2020	5 536 302.23	7 442 094.15	2 984 953.51	8 366 393.35	1 421 640.00	25 751 383.24
Wertberichtigung 01.01.2020	– 2 424 455.77	– 1 661 867.31	– 2 912 648.89	– 7 127 349.55	0.00	– 14 126 321.52
– Abschreibungen 2020	– 1 034 596.60	– 1 334 983.96	– 79 440.72	– 462 913.63	0.00	– 2 911 934.91
+ Abgänge 2020	835 843.50	380 414.30	185 808.30	94 962.19	0.00	1 497 028.29
+/- Umgliederung 2020	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung 31.12.2020	– 2 623 208.87	– 2 616 436.97	– 2 806 281.31	– 7 495 300.99	0.00	– 15 541 228.14
Anschaffungswert 31.12.2020	5 536 302.23	7 442 094.15	2 984 953.51	8 366 393.35	1 421 640.00	25 751 383.24
– Wertberichtigung 31.12.2020	– 2 623 208.87	– 2 616 436.97	– 2 806 281.31	– 7 495 300.99	0.00	– 15 541 228.14
Buchwert 31.12.2020	2 913 093.36	4 825 657.18	178 672.20	871 092.36	1 421 640.00	10 210 155.10
Arbeitslosenkassen	290 335.43	157 249.25	164 586.70	851 979.36	0.00	1 464 150.74
Ausgleichsstelle	2 622 757.93	4 668 407.93	14 085.50	19 113.00	1 421 640.00	8 746 004.36
BUCHWERT 31.12.2020	2 913 093.36	4 825 657.18	178 672.20	871 092.36	1 421 640.00	10 210 155.10

Beilage 3 zum Anhang

2020	2019
-------------	------

in CHF

44 Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2020/2019

Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton		
ZH	5 472 769	3 872 658
BE	2 044 452	1 039 595
LU	108 674	387 151
UR	90 497	68 234
SZ	515 217	468 014
NO	121 086	114 638
GL	131 893	101 301
ZG	-427 944	266 564
FR	688 889	427 422
SO	691 233	649 344
BS	705 783	613 782
BL	866 577	878 533
SH	351 563	277 689
AR	38 067	17 356
AI	26 074	27 408
SG	1 080 793	810 751
GR	640 156	549 597
AG	1 701 719	1 469 294
TG	767 330	675 953
TI	2 447 321	2 056 495
VD	1 673 538	2 923 161
VS	2 092 908	1 919 631
NE	224 583	24 585
GE	4 075 315	3 291 556
JU	278 652	86 704
TOTAL	26 407 145	23 017 416

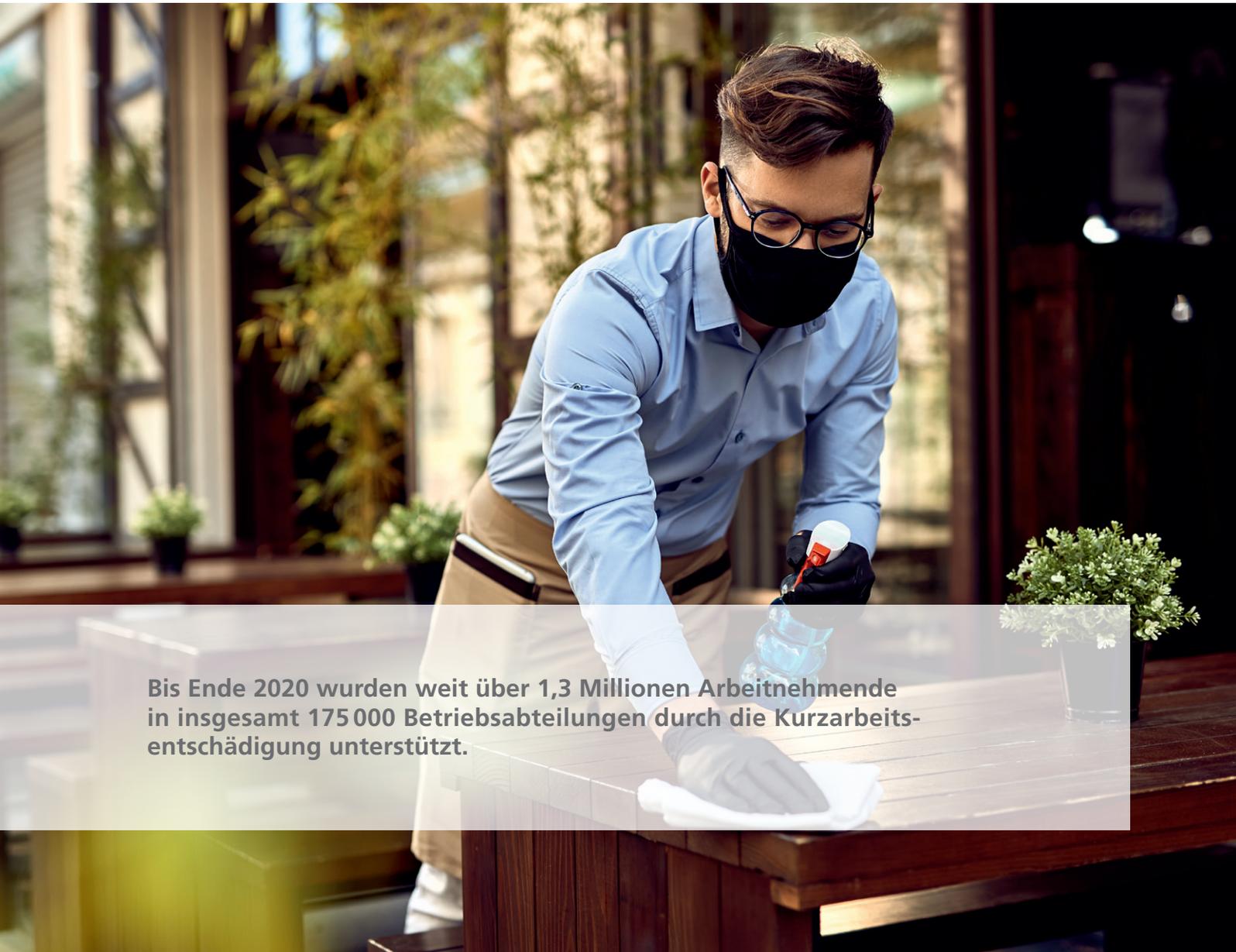
Beilage 4 zum Anhang

45 Sonderregelung aufgrund Covid-19

Das Covid-19-Gesetz bildet die Grundlage für gesundheitspolitische Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 wie auch für Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Das Gesetz betrifft die Gesundheitsversorgung, den Arbeitnehmerschutz, den Ausländer- und Asylbereich, die Entschädigung des Erwerbsausfalls und die Arbeitslosenversicherung.

Massnahmen KAE 2020 (Stand März 2021)		
Massnahme	Beschreibung	Gültiger Zeitraum
Karenzfrist	Aufhebung Karenzfrist	01.03.2020 – 30.06.2021
Höchstdauer KAE bei mehr als 85 % Arbeitsausfall	Abrechnungsperioden werden für die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden bei mehr als 85 % Arbeitsausfall nicht angerechnet.	01.03.2020 – 31.03.2021
Anspruchsberechtigte Personen	Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer	01.03.2020 – 31.08.2020; 01.01.2021 – 30.06.2021
	Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit	01.03.2020 – 31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf	01.03.2020 – 31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis	01.09.2020 – 30.06.2021
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	01.03.2020 – 31.12.2022
	Lernende	01.03.2020 – 31.05.2020; 01.01.2021 – 30.06.2021
	Arbeitgeberähnliche Personen	01.03.2020 – 31.05.2020
Summarisches Verfahren	Anmeldungen und Auszahlungen erfolgen summarisch für den Gesamtbetrieb.	01.03.2020 – 30.06.2021
Summarisches Verfahren	Nichtberücksichtigung Nebeneinkünfte, Nichtberücksichtigung Mehrstunden	01.03.2020 – 30.06.2021
Summarisches Verfahren	Aufhebung Voranmeldefrist, Verlängerung Bewilligungsdauer auf 6 Monate	01.03.2020 – 31.08.2020; 01.09.2020 – 31.12.2021 (rückwirkend)
KAE Geringverdienende	Erhöhung der KAE für Arbeitnehmende mit geringen Einkommen	01.12.2020 – 30.06.2021

Massnahmen ALE 2020 (Stand März 2021)		
Taggelder	Erhöhung der Anzahl der Taggelder (max. 120 zusätzliche Taggelder) (max. 66 zusätzliche Taggelder)	01.03.2020 – 31.08.2020 01.03.2021 – 31.05.2021
Rahmenfrist	Verlängerung der Rahmenfristen	01.03.2020 – 31.12.2023



Bis Ende 2020 wurden weit über 1,3 Millionen Arbeitnehmende in insgesamt 175 000 Betriebsabteilungen durch die Kurzarbeitsentschädigung unterstützt.

Bericht der Revisionsstelle

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2020

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die beiliegende Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Bern, den 16. September 2021

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Digital signiert von Durrer Regula PFMDAE
2021-09-16 (mit Zeitstempel)

Regula Durrer
Zugelassene Revisionsexpertin

Digital signiert von Frei Cynthia 1VFLOK
2021-09-16 (mit Zeitstempel)

Cynthia Frei
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage:

Jahresrechnung 2020, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Impressum

© 2021 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss

www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Sabrina Colombo, Christian Hunziker, Laura Rothen,
Ludovic Sauteur, Ursula Studer

Übersetzungsteam

Nadine Jasinski, Stéphane Roten

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung
2020

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO